

# WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 19. Dezember 1986 folgenden

BESCHLUß:

## WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in Verbindung mit der Wasserleitungsordnung der Stadt Lienz wird nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes der Wasserversorgungsanlage der Stadt Lienz erhebt die Stadtgemeinde Lienz Benützungsgebühren in Form einer Anschlußgebühr, einer laufenden Gebühr (Wassergebühr) und einer Wasserzählergebühr.

### § 2 Anschlußgebühr<sup>1</sup>

- (1) Die Stadtgemeinde Lienz erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Anschlußgebühr. Hiedurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung der Stadt Lienz nicht berührt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht für alle im erschließbaren Bereich liegenden Grundstücke ebenso wie bei freiwilligem Anschluß nicht anschlusspflichtiger Grundstücke mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Bei allen Grundstücken, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsgebührenordnung tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen worden sind, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wasserleitungsgebührenordnung.
- (3) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht ein Abgabeananspruch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem mit der Ausführung des die Bemessungsgrundlage vergrößernden Vorhabens begonnen wird.

---

<sup>1</sup> Absätze 6 und 7 zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 04.11.2014; in Kraft getreten am 01.01.2015.  
Absätze 8 und 9 zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 24.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.

- (4) Bei einem Neubau oder einer Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entsteht die Beitragspflicht für alle im erschließbaren Bereich der Anlage liegenden Grundstücke, sofern diese bebaut sind oder sich darauf ein Gebäude in Bau befindet, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses einen Monat nach Baubeginn der Anlage.
- (5) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Bruttogrundrißflächen aller Geschosse gemäß ÖNORM 1800 einschließlich Keller und ausgebauter Dachgeschosse.
- (6) Die Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 3,30 Euro inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent. Die Mindestgebühr beträgt 440,00 Euro inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent.
- (7) Bei unverbauten Grundstücken wird die Anschlussgebühr nach der Größe des Anschlusses berechnet und beträgt pauschal
- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| bei 3/4 Zoll-Anschluss | 440,00 Euro   |
| bei 4/4 Zoll-Anschluss | 715,00 Euro   |
| bei 5/4 Zoll-Anschluss | 1.088,00 Euro |
| bei 6/4 Zoll-Anschluss | 1.429,00 Euro |
| bei 8/4 Zoll-Anschluss | 2.148,00 Euro |
- inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent.  
Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag der nach Abs. 5 und 6 zu bemessenden Anschlussgebühr anzurechnen.
- (8) Bei verbauten Grundstücken wie Tankstellen, Waschplätzen, Parkplätzen, Parkgaragen, Lagerplätzen, Gärtnereien, Reit-, Sport- und Tennisanlagen, bei welchen das Gebäude im Verhältnis zur Grundstücksgröße untergeordnet ist, wird die Anschlussgebühr je nach Größe des Anschlusses und Pauschalsatzes nach Abs. 7 berechnet.
- (9) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr je Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbekens in Höhe von 1,20 Euro (ATS 16,51) inklusiv der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent zu entrichten.
- (10) Die Anschlußgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist mit dem Ablauf eines Monats nach Bescheidzustellung fällig.

### § 3 Wassergebühr

- (1) Die Stadtgemeinde Lienz erhebt zur Deckung der Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Tilgung und Verzinsung der von der Stadtgemeinde Lienz aufgewendeten Mittel für die Errichtung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage für den laufenden Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Wassergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

- (3) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler tatsächlich gemessene Wasserbezug. Der Wasserverbrauch wird von Beauftragten des Städt. Wasserwerkes durch das Ablesen der Wasserzähler festgestellt.
- (4) Die Wassergebühr beträgt je Kubikmeter Wasserbezug 1,2 Euro inklusiv der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent.<sup>2</sup>
- (5) Auf die Wassergebühr sind während des Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Berechnungsgrundlage ist der Betrag, der in der Wassergebühr-Abrechnung für das vergangene Jahr festgesetzt wurde. Die Vorauszahlungen werden zu je einem Viertel dieses Betrages am 15. März, 15. Juni und 15. September jeden Jahres fällig. Für den Fall, daß für den vorhergehenden Zeitraum kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind keine Vorauszahlungen vorgesehen.

Diese Quartalsvorschreibungen sind der Jahresabrechnung, die im Dezember jeden Jahres erstellt wird, anzurechnen. Der Restbetrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt des Abrechnungsbescheides fällig.

- (6) Wenn besondere Umstände vorliegen, die den Einbau eines Wasserzählers technisch nicht zulassen, wird die jährliche Wassergebühr pauschal nach dem Wasserbezug eines vergleichbaren Grundstückes berechnet.
- (7) Die Wassergebühr-Jahresabrechnung und die Wassergebühr-Vorauszahlungen werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

#### § 4 Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr (§ 6 der Wasserleitungsordnung der Stadt Lienz) beträgt

monatlich für einen

|  |        |          |
|--|--------|----------|
| Ringkolbenzähler* Altair, GW-Anschluss DN 25 / 2-5m <sup>3</sup>   | BL 175 | € 1,500  |
| Ringkolbenzähler* Altair, GW-Anschluss DN 50/ 10-20m <sup>3</sup>  | BL 300 | € 5,500  |
| Großwasserzähler** WS, Flanschanschl. DN 50/ 25-50m <sup>3</sup>   | BL 300 | € 13,200 |
| Großwasserzähler** WS, Flanschanschl. DN 80/ 55-110m <sup>3</sup>  | BL 300 | € 14,850 |
| Großwasserzähler** WS, Flanschanschl. DN 100/ 90-180m <sup>3</sup> | BL 360 | € 15,950 |
| Verbundzähler, Haupt-** und Nebenzähler**, DN 50                   |        | € 33,000 |
| Verbundzähler, Haupt-** und Nebenzähler**, DN 80                   |        | € 38,000 |
| Funkmodul Pulsar   |        | € 0,220  |
| Impulsgeber CP/Zähler oder DP/extern                               |        | € 0,400  |

Inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent.

\* Zähler – inkl. einem Funkmodul

\*\* Zähler – inkl. einem Impulsgeber

<sup>2</sup> § 3 Abs. 4: Zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 13.11.2017; in Kraft getreten mit Ablesetermin Herbst 2018.

- (2) Die Wasserzählergebühr wird mit der Wassergebühren-Jahresabrechnung bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig.

## **§ 5**

### **Gebührenschildner und Haftungsbestimmungen**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke zur ungeteilten Hand verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
- (2) Bei einem Wechsel des Eigentums geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Tag der Meldung folgenden Tages auf den Erwerber über. Der Erwerber haftet neben dem Beitragsschuldner für die Gebührenbeträge, die auf die Zeit vor der Übereignung entfallen. Die Heranziehung des Haftungspflichtigen zur Entrichtung dieser Gebühren hat durch Bescheid (Haftungsbescheid) zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung treten die Gemeinderatsbeschlüsse vom 3. Juli 1968 und 19. Dezember 1985, betreffend die Erlassung einer Wasserleitungsgebührenordnung und Festsetzung der Gebührensätze, außer Kraft.